

INFORMATIONSPAPIER

F O L G E R E C H T

Seit mehr als vier Jahren liegt eine EU-Richtlinie zum Folgerecht vor, die bis zum 1.1.2006 umzusetzen ist. In Österreich wird damit erstmals Folgerecht angewendet werden und bildenden KünstlerInnen eine finanzielle Beteiligung am Weiterverkauf ihrer Werke ermöglichen.

Inhalt

- Eingangsstatement
- Was ist das Folgerecht?
- Neu: Folgerecht in Österreich
- Voraussetzungen: In welchen Fällen ist Folgerecht anzuwenden?
- EU-Richtlinie. Warum Folgerecht in allen Mitgliedsstaaten der EU?
- Welche Spielräume lässt die EU-Richtlinie den einzelnen Mitgliedsstaaten?
 - o Mindesterloß: Ab welchem Verkaufspreis soll Folgerecht Anwendung finden?
 - o Prozentsatz: Wie hoch soll die Folgerechtsvergütung sein?
 - o Rechtswahrnehmung: Wer soll die Einhebung von Folgerechtsvergütungen und Rechtedurchsetzung übernehmen?
 - o Ausnahme bei erster Wiederveräußerung: Sollen Wiederverkäufe in den ersten drei Jahren nach dem Erstverkauf vom Folgerecht ausgenommen werden?
 - o Haftung: Wer muss die Folgerechtsvergütung abführen und wer haftet dafür?
 - o „Inländerbehandlung“: Sollen KünstlerInnen, die keine StaatsbürgerInnen eines Mitgliedsstaates sind, aber in einem Land der EU leben, Folgerechtsvergütungen erhalten?
 - o Vorübergehende Ausnahmeregelung für ErbInnen: Sollen RechtsnachfolgerInnen von KünstlerInnen bis 31.12.2009 vom Folgerecht ausgeschlossen werden?

URL der Richtlinie:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_272/l_27220011013de00320036.pdf

IG BILDENDE KUNST

Eingangsstatement der IG BILDENDE KUNST

Die IG BILDENDE KUNST begrüßt grundsätzlich die Einführung des Folgerechts in Österreich und die in der EU-Richtlinie über das „Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks“ formulierten Absichten, unionsweit den bildenden KünstlerInnen ein einheitliches und hohes Schutzniveau zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen in der Gemeinschaft abzubauen.

Während die Richtlinie einerseits Harmonisierung anstrebt, sieht sie andererseits nicht unerhebliche Spielräume für die nationale Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten vor. Gerade diese Spielräumen umfassen Faktoren, die wesentlich darüber entscheiden, in welchem Umfang KünstlerInnen vom Folgerecht wirtschaftlich profitieren können. Mit der vorliegenden Richtlinie ist eine Harmonisierung des Folgerechts innerhalb der Europäischen Union somit von Grund auf nur begrenzt möglich.

In welchem Ausmaß KünstlerInnen tatsächlich von Folgerechtsvergütungen profitieren, hängt in erster Linie von der jeweiligen Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten ab:

Einnahmequelle für alle oder Dividende für KünstlerInnenstars und deren ErblInnen?

Hohes Schutzniveau für KünstlerInnen oder maximale Ausweichmöglichkeiten für den Kunsthandel?

Wien, im Oktober 2005

IGBILDENDEKUNST

Was ist das Folgerecht?

Das Recht der bildenden Künstlerin auf finanzielle Beteiligung an Weiterverkäufen ihrer Werke nach dem Erstverkauf.

Das Folgerecht gibt der UrheberIn des Originals eines Werks der bildenden Künste die Möglichkeit, für die Weiterveräußerung ihres/seines Werks eine Vergütung zu erhalten. Es soll den UrheberInnen (KünstlerInnen) eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke garantieren.

Das Folgerecht ist Bestandteil des Urheberrechts, es ist ein unabtretbares und unveräußerliches Recht der UrheberIn, auf das sie/er auch im voraus nicht verzichten kann.

Neu: Folgerecht in Österreich

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie zum Folgerecht vor dem 1.1.2006 umsetzen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. September 2001 eine Richtlinie über das „Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks“ erlassen (2001/84/EG). Die Mitgliedsstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften termingerecht in Kraft setzen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2006 nachzukommen.

Spätestens am 1.1.2006 gilt Folgerecht somit auch in Österreich. Österreich ist eines jener Länder, in denen Folgerecht erstmals in Kraft treten wird.

Voraussetzungen: In welchen Fällen ist Folgerecht anzuwenden ?

Bei Originalen. Beim Wiederverkauf, wenn VertreterInnen des Kunstmarkts beteiligt sind. Innerhalb der Schutzdauer des Urheberrechts.

Das Folgerecht gewährt einen Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus allen Weiterveräußerungen von Originalen von Kunstwerken nach der ersten Veräußerung (durch die UrheberIn selbst), an denen VertreterInnen des Kunstmarkts (wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein KunsthändlerInnen als VerkäuferInnen, KäuferInnen oder VermittlerInnen) beteiligt sind.

Bei Weiterveräußerungen zwischen Privatpersonen findet Folgerecht keine Anwendung.

Als Originale von Kunstwerken gelten – lt. EU-Richtlinie – Werke der bildenden Künste wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden. Sie müssen vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden. Solche Exemplare müssen in der Regel nummeriert, signiert oder von der KünstlerIn auf andere Weise ordnungsgemäß autorisiert sein.

IGBILDENDEKUNST

Nach dem Tod der/des KünstlerIn gehen die Rechte auf die/den RechtsnachfolgerIn (Erbln) über. Die Schutzdauer des Folgerechts erstreckt sich auf einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod der/des UrheberIn (Schutz des Urheberrechts gemäß EU-Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts).

EU-Richtlinie. Warum Folgerecht in allen Mitgliedsstaaten der EU ?

Folgerecht ist in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich geregelt, in manchen Mitgliedsstaaten wiederum ist/war Folgerecht bislang überhaupt nicht existent. Die Richtlinie zielt darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt sowie Ungleichbehandlungen von KünstlerInnen abzubauen.

Argumentation aus der Richtlinie:

Eine Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sind Wettbewerbsbedingungen, die keine Verzerrungen aufweisen. Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zum Folgerecht lassen Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen in der Gemeinschaft entstehen und führen - je nachdem, wo die Werke verkauft werden - zu einer Ungleichbehandlung der KünstlerInnen.

Um den UrheberInnen ein angemessenes und einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten, ist die Einführung des Folgerechts in allen Mitgliedsstaaten notwendig.

Daher zielt der Vorschlag der Kommission darauf ab, die im Binnenmarkt hinsichtlich des Folgerechts bestehenden Verzerrungen auf dem Markt für moderne und zeitgenössische Kunst zu beseitigen. Damit wird der Wille der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, den Inhabern von geistigen Eigentumsrechten unionsweit ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, um die Kunstschaffenden zu unterstützen.

Die Auswirkungen und die Folgen der Umsetzung der EU-Richtlinie sollen regelmäßig geprüft werden.

IGBILDENDEKUNST

Welche Spielräume lässt die EU-Richtlinie den einzelnen Mitgliedsstaaten?

Die Richtlinie zum Folgerecht gibt lediglich einen Rahmen zur Regelung des Folgerechts innerhalb der Europäischen Union vor. Einige ausdrückliche Spielräume lassen den einzelnen Mitgliedsstaaten einen Freiraum für die individuelle Umsetzung im betreffenden Land.

Zusätzliche befristete Ausnahmeregelungen in Detailbereichen sind außerdem möglich für jene Mitgliedsstaaten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser EU-Richtlinie ein Folgerecht zugunsten von KünstlerInnen nicht angewandt haben.

Mindesterloß: Ab welchem Verkaufspreis soll Folgerecht Anwendung finden?

Die Mitgliedsstaaten können individuell einen Mindesterloß festsetzen, ab dem Weiterveräußerungen von Kunstwerken dem Folgerecht unterliegen. Einzige Einschränkung: Diese Mindestgrenze darf maximal EUR 3.000,- betragen. Nach unten hin gibt es keine Beschränkung.

Als Berechnungsgrundlage gilt der Verkaufspreis ohne Steuern.

→ Die IGBILDENDE KUNST

plädiert für einen möglichst niedrigen Mindesterloß als Schwellenwert für das Folgerecht: z.B. EUR 50,-.

Ein Schwellenwert von EUR 3.000,- führt dazu, dass eine Vielzahl der zeitgenössischen KünstlerInnen niemals von Folgerechtsvergütungen profitieren. Auch ein breites Spektrum an künstlerischen Techniken (die üblicherweise niedrigere Preise erzielen; z.B. Druckgrafiken, Fotografien etc.) wäre tendenziell ausgeschlossen.

Anmerkung: Die oftmals gehegte Befürchtung, dass bei einem sehr niedrigen Schwellenwert der Verwaltungsaufwand in keiner angemessenen Relation zur Folgerechtsvergütung für die/den KünstlerIn stünde, ist im übrigen nicht grundsätzlich zutreffend, sondern lediglich eine Frage der (kollektiven) Rechtswahrnehmung und der Art der Einhebung von Vergütungen (z.B. über Pauschalverfahren). Zahlreiche Länder Europas haben Erfahrung mit der Einhebung von Folgerechtsvergütungen bei Verkaufspreisen auch zwischen EUR 12,- und EUR 300,-. (In keinem einzigen Land gilt zum jetzigen Zeitpunkt ein Mindesterloß von EUR 3.000,- als Voraussetzung um Folgerecht anzuwenden.)

Prozentsatz: Wie hoch soll die Folgerechtsvergütung sein?

Für die Tranche des Verkaufspreises bis zu EUR 50.000,- können die einzelnen Mitgliedsstaaten die Anwendung von entweder 4% oder 5% festlegen.

Und setzt ein Mitgliedstaat einen niedrigeren Schwellenwert als EUR 3.000,- fest, ist auch der Prozentsatz, der für die Tranche des Verkaufspreises bis zu 3.000,- EUR gilt, zu bestimmen. Dieser Satz darf nicht unter 4 % liegen.

Für Verkaufspreise über EUR 50.000,- hingegen gibt die EU-Richtlinie die Prozentsätze der Folgerechtsvergütung verbindlich vor. Die Abgabensätze sind degressiv gestaffelt. (Das bedeutet: 3% Folgerechtsvergütung für die Tranche des Verkaufspreises von EUR 50.000,01

IGBILDENDEKUNST

bis EUR 200.000 Folgerechtsvergütung, 1% für die Tranche des Verkaufspreises von EUR 200.000,01 bis EUR 350.000, 0,5% für die Tranche des Verkaufspreises von EUR 350.000,01 bis EUR 500.000 und 0,25% für die Tranche des Verkaufspreises über EUR 500.000 EUR. Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung darf jedoch EUR 12.500.- nicht übersteigen.)

→ Die IGBILDENDE KUNST

plädiert für eine Ausschöpfung des Spielraumes zugunsten einer höheren Vergütung für KünstlerInnen. Die Folgerechtsvergütung für Werke bis EUR 50.000,- soll 5% betragen.

Rechtswahrnehmung: Wer soll die Einhebung von Folgerechtsvergütungen und Rechtedurchsetzung übernehmen?

Die Folgerechtsvergütung ist an die UrheberIn des Werks zu zahlen. Laut EU-Richtlinie können die einzelnen Mitgliedsstaaten vorsehen, dass die Wahrnehmung des Folgerechts obligatorisch oder fakultativ einer Verwertungsgesellschaft übertragen wird.

→ Anmerkung der IGBILDENDE KUNST:

1.) *Eine fakultative Übertragung der Rechtswahrnehmung an eine Verwertungsgesellschaft hat den Vorteil, dass KünstlerInnen die Wahlfreiheit bleibt, ihre Rechte entweder durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen oder diese selbst wahrzunehmen – wobei letzteres in der Praxis für die/den Einzelne/n kaum umfassend, kontinuierlich und vor allem international möglich sein wird. Auch der Aufwand ist ein ungleich größerer.*

2.) *Eine Verwertungsgesellschaftspflicht ist insbesondere dann erstrebenswert, wenn die Verwertungsgesellschaft gleichzeitig ermächtigt ist, Vergütungsansprüche für alle UrheberInnen geltend zu machen (gesetzliche Treuhand). In diesem Fall würden Folgerechtsvergütungen von allen KünstlerInnen eingehoben werden, unabhängig davon, ob eine KünstlerIn Bezugsberechtigte der Verwertungsgesellschaft ist. Für den Kunsthandel macht es demnach keinen Unterschied, ob die KünstlerIn eines zum Wiederverkauf angebotenen Werkes Mitglied der Verwertungsgesellschaft ist oder nicht, die Folgerechtsvergütung ist jedenfalls zu bezahlen.*

3.) *Ist mit der obligatorischen Wahrnehmung des Folgerechts durch eine Verwertungsgesellschaft keine gesetzliche Treuhand (also das Einbeziehen von RechteinhaberInnen mit denen die Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat) verbunden, so ergibt sich für den Kunsthandel eine Zweiteilung in einerseits KünstlerInnen, bei denen Folgerechtsvergütungen zum Kostenfaktor werden und andererseits KünstlerInnen, bei denen Werke frei von Folgerechtsvergütungen wiederveräußert werden können. KünstlerInnen könnten fallweise dazu gedrängt werden, ihre Rechte nicht einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen und müssten bei einem Verzicht auf einen solchen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft in der Folge in allen Fällen auf Vergütungen verzichten.*

Bei kollektiver Rechtswahrnehmung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Verwertungsgesellschaft und der Kunsthandel Gesamtverträge abschließen. Die Rechtswahrnehmung wird erleichtert und der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gesenkt.

IGBILDENDEKUNST

Ausnahme bei erster Wiederveräußerung: Sollen Wiederverkäufe in den ersten drei Jahren nach dem Erstverkauf vom Folgerecht ausgenommen werden?

Die EU-Richtlinie lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung aus dem Folgerecht zu: Für Werke, die die/der WeiterverkäuferIn vor weniger als drei Jahren unmittelbar bei der/dem UrheberIn erworben hat, wenn der bei dem Weiterverkauf erzielte Preis EUR 10.000,- nicht übersteigt.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten können bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in ihrem Land entscheiden, ob sie diese mögliche Ausnahmeregelung zulassen oder nicht.

→ Die IGBILDENDE KUNST

ist grundsätzlich für eine umfassende Einbeziehung aller Wiederverkäufe.

Allerdings: Oft sind Ankäufe von Werken (insbesondere zum Berufsbeginn) durch den Kunsthandel (insbesondere durch Galerien zeitgenössischer Kunst) eine wichtige Einnahmequelle. Wird die Anwendung von Folgerecht zum Hindernis für solche Erstankäufe, so ist die Ausnahmeregelung für Weiterverkäufe innerhalb von drei Jahren bei Werken bis EUR 10.000,- erstrebenswert.

Haftung: Wer muss die Folgerechtsvergütung abführen und wer haftet dafür?

Grundsätzlich muss die/der Verkäufer die Folgerechtsvergütung abführen. Die einzelnen Mitgliedsstaaten können aber auch vorsehen, dass – wenn die/der Verkäuferin eine Privatperson ist – die/der in den Verkauf involvierte VertreterIn des Kunstmarktes allein oder gemeinsam mit der/dem VerkäuferIn für die Zahlung der Folgerechtsvergütung haftet.

→ Die IGBILDENDE KUNST

plädiert in diesem Fall für eine gemeinsame Haftung (gesamtschuldnerische Haftung): Erfolgt der Erwerb von einer Privatperson, so sollen die/der VerkäuferIn (Privatperson) und die/der in den Verkauf involvierte VertreterIn des Kunstmarktes beide als GesamtschuldnerInnen haften.

Das bedeutet, dass die/der Anspruchsberechtigte entscheiden kann, ob sie/er die geschuldete Folgerechtsvergütung z.B. von einer/einem der GesamtschuldnerInnen zur Gänze oder von beiden zu einem Teil fordert. Bis zur Bezahlung der ganzen Leistung bleiben sämtliche SchuldnerInnen verpflichtet.

„Inländerbehandlung“: Sollen KünstlerInnen, die keine StaatsbürgerInnen eines Mitgliedsstaates sind, aber in einem Land der EU leben, Folgerechtsvergütungen erhalten?

Die EU-Richtlinie stellt es den einzelnen Mitgliedsstaaten frei zu entscheiden, ob sie UrheberInnen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Mitgliedstaat haben, für die Zwecke des Folgerechtsschutzes genauso behandeln wie die eigenen Staatsangehörigen.

→ Die IGBILDENDE KUNST

plädiert dafür, auch den in der EU lebenden KünstlerInnen ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats den Anspruch auf Folgerechtsvergütungen zu gewähren.

Anmerkung: Staatsangehörige von Drittländern (ohne gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat) können lt. EU-Richtlinie Folgerecht nur dann in Anspruch

IGBILDENDEKUNST

nehmen, wenn die Rechtsvorschriften des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die/der UrheberIn (oder ihre/seine RechtsnachfolgerIn) hat, auch den Schutz des Folgerechts für UrheberInnen aus den Mitgliedstaaten (und deren RechtsnachfolgerInnen) in diesem Land anerkennen. (Gegenseitigkeitsregel). Gemäß dem geltenden österreichische Urheberrechtsgesetz besteht für Werke ausländischer UrheberInnen „unter der Voraussetzung, dass die Werke österreichischer UrheberInnen auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates.“

Vorübergehende Ausnahmeregelung für ErbInnen: Sollen RechtsnachfolgerInnen von KünstlerInnen bis 31.12.2009 vom Folgerrecht ausgeschlossen werden?

Bei Weiterverkäufen von Werken nicht mehr lebender KünstlerInnen ist eine Ausnahme aus dem Folgerecht möglich. Jene Mitgliedsstaaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Richtlinie (2001), Folgerecht nicht angewandt haben, können eine solche vorübergehende Ausnahmeregelung festlegen – z.B. Österreich.

Der Zeitraum für eine solche Ausnahme muss allerdings spätestens am 1.1.2010 ablaufen. Eine einmalige Verlängerung dieser Ausnahme um weitere zwei Jahre ist möglich.

Nach dem Tod der/des KünstlerIn gehen die Rechte auf die/den RechtsnachfolgerIn (ErbIn) über. Die Schutzdauer des Folgerechts erstreckt sich auf einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod der/des UrheberIn (entsprechend der vorgesehenen Schutzdauer des Urheberrechts gemäß EU-Richtlinie 93/98/EWG).

→ Die **IG BILDENDE KUNST**

ist gegen eine solche Ausnahmeregelung und eine weitere Verzögerung, Folgerecht in vollem Umfang auch in Österreich anzuwenden.

Anmerkung: *Bereits die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie war eine ungewöhnlich lange und wurde/wird in Österreich in vollem Umfang (über vier Jahren) ausgeschöpft.*